jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/31 90/09/0010

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1990

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §13 Abs1;
AuslBG §14 Abs1;
AuslBG §14 Abs2;
AuslBG §4 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/31 90/09/0003 3

Stammrechtssatz

Die in § 13 Abs 1 und§ 14 Abs 1 AuslBG vorgesehenen Maßnahmen (vgl zu letzterer§ 14 Abs 2 AuslBG) können bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch für einen oder mehrere Landesarbeitsamtsbereiche verfügt werden. Daraus ist abzuleiten, daß (jedenfalls) das Vorliegen entgegenstehender wichtiger öff Interessen auch dann, wenn sie auf einen territorial begrenzten Bereich beschränkt sind, zur Versagung der Beschäftigungsbewilligung (nach § 4 Abs 1 AuslBG) führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090010.X03

Im RIS seit

31.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at